



GÜTEGEMEINSCHAFT LEITUNGSTIEFBAU E. V.

ZEICHENSATZUNG

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gütegemeinschaft Leitungstiefbau“.

Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der RAL Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung (z. Z. Ausgabe April 1988).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck der Gemeinschaft :

1. Die Gütegemeinschaft hat den Zweck, das unterirdische Verlegen und Instandsetzen von Kabeln und Kabelschutzrohren sowie das Herstellen der zugehörigen Schächte, einschließlich der Tiefbauarbeiten und das fachgerechte Aufbrechen und Wiederherstellen befestigter Oberflächen im Aufgrabungsbereich gützusichern.
2. Die Gütegemeinschaft bezweckt darüber hinaus, diese Leistungen mit einem Gütezeichen zu kennzeichnen.

(2) Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe:

1. Eine Gütezeichensatzung und Durchführungsbestimmungen zu schaffen.
2. Zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung beachten.
3. Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.

- (3) Die Gütegemeinschaft wird Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen erforderlich sind, anbieten.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder Betrieb erwerben, der gütegesicherte Leistungen gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen durchführt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.
- (3) Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführer des Vereins zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten, sowie die Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, das Gütezeichen „Kabelleitungstiefbau“ zu erwerben. Sie sind verpflichtet, die Verleihung des Gütezeichens binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß § 3(1) erworben haben, zu beantragen.

Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

- (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht, können jedoch in Organe gewählt werden. Es können bis zu 2 Personen aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Für Mitgliedsbeiträge gilt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen.

(Siehe oben, § 4 Abs. 1)

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen sowie Erlöschen oder Liquidation bei juristischen Personen.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur mit 6-monatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden:

- wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt
- wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 3 nicht mehr vorliegen
- wenn das Mitglied länger als ein halbes Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist
- wenn das Mitglied in der vorgegebenen Frist das Gütezeichen nicht beantragt.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Der Einspruch gilt als der Mitgliederversammlung zugeleitet, wenn er bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zu geben ist, seine Beschwerde persönlich zu begründen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7

Die Organe des Vereins

Organe der Gütegemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Güteausschuss.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder durch die Geschäftsstelle zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Der Mitgliederversammlung obliegen außer den sich in § 2 der Satzung ergebenden Aufgaben insbesondere:

- Wahl des Vorstandes und des Güteausschusses
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Beschließung über die Verwendung der Gelder im laufenden Geschäftsjahr
- Festlegung der Beiträge und Gebühren (Beitrags- und Gebührenordnung nach § 5)
- Beschließung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschließung von Satzungsänderungen
- Beschließung über die Bildung, die Besetzung sowie die Dauer der Tätigkeit von Ausschüssen
- Abstimmung über Anträge der Mitglieder und Organe, sowie über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Beschließung über den Termin und den voraussichtlichen Ort der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres
- Beschließung über die Auflösung des Vereins
- Treffen von grundsätzlichen Entscheidungen über Gütebestimmungen.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung:

Einberufung und Tagesordnung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- Fragen zu erledigen sind, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und deren Erledigung keinen Aufschub dulden
- nach Maßgabe des § 6 ein Einspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein vorliegt, sofern über diesen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einspruchseinlegung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden kann
- der Vorstand in besonders wichtigen Fragen die Zustimmung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält
- sie von mehr als 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks gefordert wird.

Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich. Sie müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin verschickt werden.

Den Einladungen ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ersichtlich sind. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist der formulierte Änderungsvorschlag mit der Einladung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, für außerordentliche Mitgliederversammlungen spätestens vor Beginn des Versammlungstermins eingereicht sein.

Verspätet eingereichte Anträge können mit Genehmigung des Vorstandes oder dann berücksichtigt werden, wenn die Mitgliederversammlung keinen Widerspruch erhebt.

§ 10

Vorsitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident/in oder einem seiner Vizepräsidenten/innen geleitet.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 5 Stimmen auf sich vereinen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt aufgrund der rechtzeitig (§ 9) zur Mitgliederversammlung eingegangenen und in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Änderungen der Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der von ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Widersprechen mindestens 3 Stimmberechtigte einer offenen Abstimmung, muss geheim mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Präsidenten/in und vom Protokollführer zu unterzeichnen, den Mitgliedern zuzusenden und bei der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren ist.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/in, den beiden Vizepräsidenten/innen, dem Obmann des Güteausschusses, dem Geschäftsführer sowie bis zu 12 weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils verschiedenen Unternehmungen angehören. Diese wiederum müssen in verschiedenen Regionen des Bundesgebietes ansässig sein. Die räumliche Abgrenzung wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/in, die beiden Vizepräsidenten/innen. Jeder von ihnen ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Präsidenten/in und einem seiner Vizepräsidenten/innen zu unterschreiben.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand kann besonders um den Verein verdiente Persönlichkeiten ehren durch:

Ernennung zum Ehrenmitglied sowie

Verleihung der Ehrenmedaille des Vereins.

Der Vorstand wird vom Präsidenten/in mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident/in, ein Vizepräsident/in sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Präsident/in berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Vorstands- und Güteausschussmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers und der Gutachter, üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Für Vertreter von Mitgliedsunternehmen werden keine Aufwandskosten erstattet, jedoch Fahrtkosten für Auto, Flug und Bahn, die für Vereinszwecke entstehen.

§ 13

Güteausschuss

- (1) Der Güteausschuss besteht aus dem Obmann sowie bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Davon werden jeweils mit einer Amtsdauer von zwei Jahren sechs Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt, sowie gegebenenfalls ein Vertreter aus dem Bereich der Straßenbauverwaltungen und bis zu drei Vertreter aus dem Fachbereich von der Gütegemeinschaft benannt.
- (2) Der Güteausschuss hat die Aufgabe, Güte- und Prüfbestimmungen zu erstellen. Sie sind in Anpassung an den technischen Fortschritt weiterzuentwickeln. Die Güte- und Prüfbestimmungen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Des Weiteren hat der Güteausschuss die Aufgabe, Gütezeichenanträge zu prüfen und die Verleihung und den Entzug des Gütezeichens einzuleiten, sowie Ahndungsmaßnahmen bei Verstößen gemäß den Durchführungsbestimmungen dem Vorstand vorzuschlagen.
- (3) Der Güteausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Obmann.
- (4) Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied während seiner Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, wählt der Güteausschuss gemäß Absatz 4 einen neuen Obmann.

- (5) Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Obmann und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Mitglieder des Güteausschusses sind hinsichtlich der Entscheidung im Ausschuss an Weisungen nicht gebunden. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 14

Geschäftsführung

Die Geschäfte werden vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V geführt. Der Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie stellt insoweit einen Geschäftsführer ab. Seine Vergütung wird vom Vorstand festgesetzt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins teil.

§ 15

Haushaltsplan, Rechnungsführung

Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins so rechtzeitig zu prüfen, dass ihr Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet für die Willenserklärungen und die Erfüllung derjenigen vertraglichen Verbindlichkeiten, die von seinen Organen satzungsmäßig abgegeben bzw. übernommen worden sind.

Die Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf sein Vermögen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurde. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung vertretenen Stimmen ordentlicher Mitglieder gefasst werden. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung an die Mitglieder, und zwar im Verhältnis der Beitragsleistungen des letzten Jahres.

§ 18

Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

1. Januar 1994 /kp/ag

§ 6,5 und § 12,5 geändert am 30. März 2001 /Dr.Sa/sa

§ 12,13 geändert am 23.04.2004 / sh

§ 4,3, § 12,2 und § 10,1, § 11,6, § 12,1+5+6+9+10+12 geändert am 30.03.2007 sh/sk